

**Amtliche Mitteilung Nr.**

**05/2026**

**21.01.2026**

---

**Praktikumsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
European Business Management  
an der Technischen Hochschule Wildau**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 4. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 12/2024) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 10. November 2025 die folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 15. Dezember 2025:

---

Herausgeberin:

Die Präsidentin

Technische Hochschule Wildau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hochschulring 1

15745 Wildau

Tel.: 03375/508-0

[praesidentin@th-wildau.de](mailto:praesidentin@th-wildau.de)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Grundsätze und Ziele .....	3
§ 2 Beginn und Dauer .....	3
§ 3 Unternehmen, Praktikumsvertrag und Zulassung .....	4
§ 4 Fehlzeiten .....	4
§ 5 Praktikumsbericht, Arbeitszeugnis/ Tätigkeitsnachweis und Abgabetermin .....	5
§ 6 Bewertung .....	5
§ 7 Abmeldung .....	6
§ 8 Anerkennung .....	6
§ 9 In-Kraft-Treten .....	6
Anlage 1 Zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management: Muster für den Praktikumsvertrag .....	8
Anlage 2 Zur Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik: Muster für den Tätigkeitsnachweis.....	13

## **§ 1 Grundsätze und Ziele**

- (1) Diese Ordnung regelt die Praxisphase für Studierende des Bachelorstudiengangs European Business Management (Präsenzstudium in Vollzeit) der Technischen Hochschule Wildau auf Basis der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Studierenden behalten während der Praxisphase den Status als Studierende der Technischen Hochschule Wildau mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Die Studierenden sollen ihrem angestrebten Bachelorabschluss entsprechend während der Praxisphase ein Praktikum absolvieren, bei dem sie an die Tätigkeit eines Absolventen des Studienganges European Business Management wahrnehmen und durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit an verschiedene Aufgabenbereiche herangeführt werden. Sie sollen möglichst einem Team mit festem Aufgabenbereich angehören, an klar definierten Aufgaben oder Teilaufgaben mitarbeiten und so Gelegenheit erhalten, die Bedeutung der einzelnen Aufgaben im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen.
- (4) Ausbildungsziel des Praktikums ist es, die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse in einer typischen Arbeitsumgebung zu vertiefen und durch praktische Arbeit neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Auf Grundlage des in den Studienmodulen erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden.
- (5) Die inhaltliche Empfehlung zur Gestaltung des Praktikums ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (6) Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben, müssen ihr Praktikum im Ausland absolvieren.  
Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, können ihr Praktikum in Deutschland absolvieren.
- (7) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs bestimmt eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten je Studiengang, die/der für die allgemeine Koordinierung und Durchführung der Praxisphase verantwortlich ist.  
Zu den Aufgaben gehören die Beratung der Studierenden und die Entscheidungen nach dieser Ordnung.

## **§ 2 Beginn und Dauer**

- (1) Das Praktikum kann bereits nach Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters, in dem das Praktikum laut Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs und Studententyps vorgesehen ist, beginnen.
- (2) Das Praktikum gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung ist eine zusammenhängende Beschäftigung im Umfang von 800 Stunden (ohne Urlaubstage, krankheitsbedingte Fehltage).

## § 3 Unternehmen, Praktikumsvertrag und Zulassung

- (1) Das Praktikum wird in dafür geeigneten Betrieben und Dienststellen von Industrie, Wirtschaft, Behörden oder sozialen Einrichtungen – in der Ordnung als Unternehmen bezeichnet – durchgeführt.
- (2) Die Studierenden haben sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen.
- (3) Eine Aufteilung auf mehrere Unternehmen ist nur aus wichtigem Grund und mit vorheriger Genehmigung durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten möglich.
- (4) Die/Der Studierende und das Unternehmen schließen einen Vertrag über das Praktikum ab. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
  - a. die Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens,
  - b. Beginn und Ende des Praktikums,
  - c. die wöchentliche Arbeitszeit,
  - d. die Betreuerin/den Betreuer im Unternehmen (Name und Kontaktdaten),
  - e. Art und Inhalt der Tätigkeit (Tätigkeitsbeschreibung).
- (5) Ein Mustervertrag ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügt. Andere Vertragsvorlagen können grundsätzlich anerkannt werden, soweit sie die unter Abs. 4 ausgewiesenen Mindestangaben enthalten.
- (6) Die Zulassung zum Praktikum erfolgt auf Basis des von der/dem Studierenden und des Unternehmens ausgefüllten und unterschriebenen Vertrags. Sie ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten zu beantragen.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zum Praktikum wird durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten hinsichtlich der Voraussetzungen dieser Ordnung geprüft. Die/Der Studierende wird über die Entscheidung informiert. Diese ist aktenkundig zu machen.

## § 4 Fehlzeiten

- (1) Für die Teilnahme an Prüfungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, die in die Praktikumszeit fallen, ist die/der Studierende von der praktischen Tätigkeit befreit. Das Unternehmen ist durch die Studierende/den Studierenden zu informieren.  
Diese Zeit gilt nicht als Fehlzeit im Rahmen des Praktikums.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Praktikumsdauer sind die Fehlzeiten nach Rücksprache mit dem Unternehmen nachzuholen und die/der Praktikumsbeauftragte zu informieren. Ist eine Verlängerung der Praktikumszeit nicht möglich, entscheidet die zuständige Praktikumsbeauftragte/der zuständige Praktikumsbeauftragte auf Antrag der/des Studierenden, ob die geleistete Praktikumszeit und die dabei wahrgenommenen Aufgaben für die Erreichung des Qualifikationsziels des geleisteten Praktikums ausreichend waren.

## § 5 Praktikumsbericht, Arbeitszeugnis/ Tätigkeitsnachweis und Abgabetermin

- (1) Nach Beendigung des Praktikums ist von der/dem Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll insbesondere die übertragenen Aufgaben und die erreichten Arbeitsergebnisse beschreiben und Bezüge zwischen Studium und der praktischen Tätigkeit reflektieren. Dieser wird in Englisch verfasst.
- (2) Das Unternehmen erstellt ein Arbeitszeugnis, aus dem die Tätigkeiten zu entnehmen sind, oder einen Tätigkeitsnachweis gem. Anlage 2.
- (3) Der Praktikumsbericht ist zusammen mit dem Arbeitszeugnis oder dem Tätigkeitsnachweis fristgerecht zum Prüfungstermin zur Bewertung bei der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.
- (4) Die Praxisphase wird in Form einer festen Modulprüfung (FMP) mit abweichendem Nachprüfungszeitraum geprüft. Der Nachprüfungszeitraum ist der 2. Prüfungszeitraum des Folgesemesters.<sup>11</sup>

## § 6 Bewertung

- (1) Die Praxisphase wird von der/dem Praktikumsbeauftragten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.  
Dazu ist das Arbeitszeugnis oder der Tätigkeitsnachweis jeweils mit dem Praktikumsbericht fristgerecht einzureichen.
- (2) Die Praxisphase gilt als nicht bestanden, wenn
  - das Praktikum nicht im Mindestumfang (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) angetreten wurde,
  - das Arbeitszeugnis oder der Tätigkeitsnachweis nicht vorgelegt wurde,
  - das Arbeitszeugnis oder der Tätigkeitsnachweis nicht dem Berufsfeld des Studiengangs entsprechen oder
  - der Praktikumsbericht mit „ohne Erfolg“ bewertet wird.
- (3) Wird die Praxisphase nicht bestanden, legt die/der Praktikumsbeauftragte fest, ob das Erteilen und Erfüllen von Auflagen ausreichend für die Wiederholung und das Bestehen der Praxisphase ist oder ob die Praxisphase vollständig zu wiederholen ist.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Praxisphase erfolgt die Wiederanmeldung zur Praxisphase im Folgesemester.
- (5) Wird die Praxisphase nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem jeweiligen Studiengang der Technischen Hochschule Wildau nicht mehr möglich.

---

<sup>1</sup> (Nach-) Prüfungszeitraum Ende Juni/Anfang Juli (für Sommersemester und (Nach-) Prüfungszeitraum Ende Januar (für das Wintersemester)

## **§ 7 Abmeldung**

Eine Abmeldung von der Praxisphase oder von der Abgabe des Praktikumsberichtes für das jeweilige Semester ist durch die Studierende/den Studierenden im Campusmanagementsystem möglich. Es gelten die Regelungen zur Abmeldung von einer FMP (vgl. § 20 Abs. 1 Rahmenordnung).

## **§ 8 Anerkennung**

- (1) Falls die/der Studierende eine berufliche Tätigkeit oder eine berufliche Ausbildung im Sinne der Qualifikationsziele des Studiengangs und des § 8 der Studien- und Prüfungsordnung mit einem Umfang des Praktikums ausgeübt hat, die nach Inhalt und Niveau dem Praktikum gleichwertig ist, ist die Zeit als Praktikum anzuerkennen. Eine berufliche Tätigkeit oder Ausbildung kann nach Inhalt und Niveau nur dann dem Praktikum gleichwertig sein, wenn sie auf einer vergleichbaren theoretischen Fundierung, wie sie im Studium vermittelt wird, basiert und die Tätigkeit nicht länger als 3 Jahre vor Beginn des aktuellen Studiums liegt.
- (2) Für die Anerkennung sind folgende Nachweise erforderlich:
  - a. bei einer beruflichen Tätigkeit ein Arbeitszeugnis oder ein Tätigkeitsnachweis jeweils mit einem Praktikumsbericht bzw.
  - b. bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung das Berufsabschlusszeugnis und ein Praktikumsbericht.
- (3) Der Antrag zur Anerkennung der Praxisphase richtet sich nach den Vorgaben der Rahmenordnung, ist jedoch spätestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Nach Stellungnahme der/des Praktikumsbeauftragten entscheidet der Prüfungsausschuss über den Antrag.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Regelungen der Rahmenordnung bleiben durch diese Praktikumsordnung unberührt. Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2025/2026.

Wildau, 19. Januar 2026

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau

**Anhang:**

- Anlage 1 Muster für einen Praktikumsvertrag
- Anlage 2 Muster für einen Tätigkeitsnachweis

**Anlage 1**  
**Zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Management:**  
**Muster für den Praktikumsvertrag**

**Praktikumsvertrag**

Zwischen

dem Unternehmen

\_\_\_\_\_  
(Firmenname)

Anschrift

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

vertreten durch Frau/Herr

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Nachname, Vorname)

-nachfolgend **Unternehmen** genannt-

und

der/dem Studierenden der Technischen Hochschule Wildau

Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum und -ort

\_\_\_\_\_

Anschrift

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

TH-E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_

Studiengang

\_\_\_\_\_

Seminargruppe

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

-nachfolgend **Praktikantin/Praktikant** genannt-

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

## § 1

### Pflichten der Vertragspartner

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, der Praktikantin/dem Praktikanten in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt \_\_\_\_\_ Stunden an \_\_\_\_\_ Wochentagen entsprechend den Inhalten der Praktikums- sowie der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs der Technischen Hochschule Wildau zu beschäftigen und fachlich zu betreuen, insbesondere
- a. ihr/ihm Aufgaben entsprechend dem Ziel des Praktikums zu übertragen,
  - b. ihr/ihm eine fachliche Betreuerin/einen fachlichen Betreuer zuzuordnen,
  - c. ihr/ihm die Teilnahme an Prüfungen der Technische Hochschule Wildau zu ermöglichen
  - d. ein Arbeitszeugnis oder einen Tätigkeitsnachweis am Ende des Praktikums auszustellen,
  - e. der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten der Technischen Hochschule Wildau die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen.
- (2) Die Praktikantin/Der Praktikant verpflichtet sich,
- a. die durch die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges festgelegten Praktikumszeitraum (Wochen bzw. Monate) sowie deren Dauer (Arbeitszeit) einzuhalten,
  - b. die für das Unternehmen geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten, insbesondere die Geschäftsvorgänge und Informationen vertraulich zu behandeln,
  - c. den im Rahmen der Tätigkeiten erteilten Anordnungen des Unternehmens und der/des Beauftragten für die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten nachzukommen.
- (3) Die Praktikantin/der Praktikant wird in folgenden Abteilungen eingesetzt:
- 

Dabei wird sie/er unter anderem mit den folgenden Aufgaben betraut:

---

---

---

---

---

---

---

## **§ 2 Kosten**

- (1) Dieser Vertrag begründet für das Unternehmen keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Das Unternehmen unterstützt die Praktikantin/den Praktikanten nach Möglichkeit bei der Unterbringung am Standort und stellt alle erforderlichen Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung.
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant erhält für die Laufzeit der Vereinbarung von dem Unternehmen eine freiwillige Zuwendung von EUR \_\_\_\_\_ (brutto).

## **§ 3 Beauftragte/Verantwortlichkeiten**

- (1) Das Unternehmen benennt als Beauftragte/Beauftragten für die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten:

Nachname, Vorname \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

- (2) Von Seiten der Technischen Hochschule Wildau ist die/der Praktikumsbeauftragte benannt.

## **§ 4 Urlaub**

Während des Praktikums steht der Praktikantin/dem Praktikanten kein Anspruch auf Urlaub zu, um den Umfang des erforderlichen Praktikums zu gewährleisten. In begründeten Fällen kann das Unternehmen eine kurzzeitige Freistellung gewähren, welche der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs der Technischen Hochschule Wildau mitzuteilen ist.

## **§ 5 Abwesenheit und Arbeitsverhinderung**

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, dem Unternehmen jede Arbeitsverhinderung sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich zu melden und zu begründen.
- (2) Im Falle der Erkrankung ist die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet, spätestens am dritten Arbeitstag der Erkrankung der ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Dauer vorzulegen. Die/Der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs ist darüber zu informieren.

## § 6 Kündigung

Der Vertrag über das Praktikum kann bei Entfallen oder Änderung des Ausbildungszieles nach gegenseitiger Absprache zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin/dem Praktikanten zu jeder Frist aufgelöst werden. Die/Der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs an der Technischen Hochschule Wildau ist von der Praktikantin/dem Praktikanten darüber zu informieren.

Das Unternehmen hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin/des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen und Vorschriften fristlos schriftlich unter Angabe der Gründe zu kündigen.

## § 7 Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums in den Betriebsablauf des Unternehmens eingliedert und nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als Beschäftigter in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zuständig bei einem Unfall ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der das Unternehmen Mitglied ist. Im Falle eines Unfalles ist auch der Technischen Hochschule Wildau eine Kopie der Unfallanzeige zuzustellen.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin/des Praktikanten am Praktikumsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages<sup>2</sup>
  - durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens gedeckt.
  - nicht durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens gedeckt.

## § 8 Sonstiges

- (1) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (2) Vertragsergänzungen und -änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragspartner versichern, dass zwischen der Geschäftsleitung, der Praktikumsbetreuerin/dem Praktikumsbetreuer des Unternehmens und der Praktikantin/dem Praktikanten kein Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades besteht.
- (4) Die Praktikantin/der Praktikant versichert, dass sie/er nicht die Geschäftsleitung des Unternehmens führt oder Inhaberin/Inhaber des Unternehmens ist.

Datum

Datum

---

Unterschrift und Stempel des Unternehmens

---

Unterschrift Praktikantin/Praktikant

<sup>2</sup> Bitte Zutreffendes ankreuzen.

**Hinweis:**

Die Praktikantin/der Praktikant hat die Pflicht, der/dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs der Technischen Hochschule Wildau fristgerecht eine Vertragsausfertigung vorzulegen. Die Zulassung zum Praktikum ist ansonsten nicht gewährleistet (vgl. Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs European Business Management).

## Anlage 2

### Zur Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik: Muster für den Tätigkeitsnachweis

#### Tätigkeitsnachweis

Die/Der Studierende der Technischen Hochschule Wildau

Nachname, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und -ort \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_ (PLZ, Ort)

Seminargruppe \_\_\_\_\_

hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit  
von insgesamt \_\_\_\_\_ Stunden an \_\_\_\_\_ Wochentagen im

Unternehmen \_\_\_\_\_

(Firmenname)

Anschrift \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_ (PLZ, Ort)

ihr/sein Praktikum absolviert.

Die Praktikantin/Der Praktikant wurde während des Praktikums in folgender

Abteilung eingesetzt: \_\_\_\_\_.

Dabei wurde sie/er unter anderem mit den folgenden Aufgaben betraut (Art und Inhalt der Tätigkeit):

---

---

---

---

Datum

Unterschrift und Stempel des Unternehmens